

Klage der Eurocool Logistik GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 21. Februar 2000

(Rechtssache T-34/00)

(2000/C 122/59)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Eurocool Logistik GmbH, Linz (Republik Österreich), hat am 21. Februar 2000 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Dr. Günter Secklehner, Phyrnstraße 1, Liezen (Republik Österreich).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R233/1999-1 der Beschwerdekammer vom 9. Dezember 1999, wonach der angefochtene Bescheid vom 11. März 1999 bestätigt wird, aufzuheben und die Marke zur Fortsetzung des Registrierungsverfahrens an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen;
- hilfsweise, die Entscheidung der Beschwerdekammer in Punkt 1 teilweise aufzuheben, und die Marke zur Fortsetzung des Registrierungsverfahrens mit eingeschränktem Warenverzeichnis an das Harmonisierungsamt zurückzuverweisen;
- der beklagten Partei die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: Wortmarke „EUROCOOL“ — Anmeldenummer 285536

Ware oder Dienstleistung: Waren und Dienstleistungen der Klassen 39 und 42 (u. a. Lagerung und Transport von Waren, insbesondere gekühlten und tiefgekühlten Waren; Erstellung von Logistiksystemen für den Transport und die Aufbewahrung solcher Waren)

Vor der Beschwerdekammer angefochtene Entscheidung: Ablehnung der Eintragung durch den Prüfer

Klagegründe: — Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 40/94
 — Verletzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 40/94

Klage des Yannick Chevalier-Delanoue gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 24. Februar 2000

(Rechtssache T-37/00)

(2000/C 122/60)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Yannick Chevalier-Delanoue, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 24. Februar 2000 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Société de Gestion Fiduciaire sàrl, 2-4, rue Beck, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- den Beschluß 1999/307 des Rates vom 1. Mai 1999 über die Durchführungsbestimmungen für die Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des Rates für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung aufzuheben, Frau R. für eine LA 5-Stelle in der Französischen Abteilung des Sprachendienstes des Rates zu ernennen;
- die daraus resultierende stillschweigende Entscheidung aufzuheben, den Kläger nicht für diese Stelle zu ernennen;
- dem Beklagten aufzuerlegen, alle rechtliche Konsequenzen zu ziehen, um den Kläger wieder in seine Rechte einzusetzen;
- hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, den erlittenen materiellen und immateriellen Schaden, der vorläufig auf 1 Euro beziffert wird, zuzüglich Verzugszinsen ab 1. Mai 1999 zu ersetzen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter in der französischen Übersetzungsabteilung des Sprachendienstes des Rates. Er wendet sich gegen die Ernennung eines ehemaligen Bediensteten des Schengen-Sekretariats für eine LA 5-Stelle in der Abteilung, in der er beschäftigt ist. Diese Entscheidung beinhalte die stillschweigende Entscheidung, den Kläger nicht auf eine solche Stelle zu ernennen und sei eine Maßnahme zur individuellen Durchführung des Beschlusses 1999/307/EG. Dieser Beschluß und die Einzelfallentscheidungen des Rates seien rechtswidrig.

Zur Begründung seines Antrags auf Nichtigerklärung des Beschlusses 1999/307 beruft sich der Kläger insbesondere auf

- einen Verstoß gegen den Artikel 7 des Protokolls über die Übernahme des Schengener Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union;